

- (A) Pflegeversicherung ist nur eine Teilkasko-Versicherung. Wir dürfen uns nicht um die Frage herumdrücken, was die Solidargemeinschaft finanzieren kann und was der Einzelne vorsorgend zu tragen hat.

Wie im gesamten Gesundheitsbereich ist auch hier eine ehrliche Bestandsaufnahme und öffentliche Debatte über zukünftige Lösungswege notwendig. Es wird Sie nicht wundern: Die FDP wird nicht müde werden, einen ordnungspolitischen Grundsatz immer wieder zu betonen: Zu der umlagefinanzierten gesetzlichen Pflegeversicherung muss der Aufbau einer privaten Absicherung treten – begünstigt durch steuerliche Anreize. Wie weit diese private Absicherung gehen muss, hängt zum einen von der Hebung von Wirtschaftlichkeitsreserven und deren Nutzbarmachung ab. Zum anderen müssen wir die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Kostenträgern im Rahmen der Pflege mit dem Ziel einer Optimierung der Versorgung der Pflegebedürftigkeit verbessern.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auch den Anspruch nach mehr Qualität in der Pflege erfüllen. Dafür brauchen wir dringend eine Imagekampagne für den Pflegeberuf und Haushaltsmittel für Zuschüsse zur Erprobung alternativer Pflegekonzepte insbesondere für Demenzkranke. Diese Konzepte müssen geprägt sein von größerem Vertrauen in die Pflegenden. Sie müssen freier entscheiden dürfen, welche Unterstützung in der individuellen Situation am hilfreichsten ist.

Wir hätten diesem Gesetzentwurf gern zugestimmt. Er ist nicht der große Wurf, aber ein Schritt in die richtige Richtung. Dann haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfractionen, den Gesetzentwurf um die ambulante und stationäre Hospizarbeit erweitert. Es gab aber bereits einen Gesetzentwurf des Bundesrates, der nicht nur von der FDP, sondern auch von vielen Fachleuten unterstützt wurde. Nach Ihren Vorstellungen sollen nun im Unterschied zum Bundesratsentwurf die Förderungsvoraussetzungen so stringent sein, dass die ehrenamtliche Arbeit, die die Hospizlandschaft entscheidend prägt, eher behindert als unterstützt wird. Die Verknüpfung der Sterbebegleitung durch geschulte Ehrenamtliche mit der zwingenden Zusammenarbeit mit palliativ-medizinisch erfahrenen Pflegediensten und Ärzten ist nicht akzeptabel. Diese Förderungsvoraussetzungen sind viel zu eng gefasst. Aus diesem Grund wird sich die in unserem Land vorhandene und durch ehrenamtliche Arbeit geprägte Hospizlandschaft nicht verbessern. Inhaltlich trägt der Gesetzentwurf des Bundesrates diesen Gegebenheiten besser Rechnung.

Wir hätten es daher begrüßt, wenn die Regierungsfractionen diesen Teil ihres Gesetzentwurfs zurückgezogen hätten. So bleibt der FDP-Bundestagsfraction nur die Ablehnung des vorliegenden Entwurfs.

Dr. Ilja Seifert (PDS): Nicht nur von betroffenen Menschen, ihren Angehörigen, in Pflegediensten und Einrichtungen tätigem Personal und Sozialverbänden werden die Missstände in der Pflege seit Jahren kritisiert. Ende August 2001 hat sogar der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen Sorge über die Zustände in deutschen Pflegeeinrichtungen geäußert.

Das ist Ergebnis einer verfehlten Politik, die stets die pflegefernen Bereiche gestärkt hat und nicht die Arbeit am und mit dem pflegebedürftigen Menschen. (C)

Die Bundesregierung stellt keinerlei neue Weichen für eine Reform in der Pflege. Ihr Motto scheint zu lauten: Weiter so mit ruhiger Hand. Der Reformbedarf wird ignoriert, die bestehenden Versorgungsdefizite beschönigt und das Dogma der Beitragssatzstabilität als alternativlos akzeptiert.

Leider steht auch der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (PflEG) in dieser Kontinuitätslinie.

Jeder Mensch muss – unabhängig von Alter und Beruf – zu jeder Zeit ausreichenden, am jeweiligen Bedarf orientierten solidarischen Schutz durch die Gesellschaft erhalten können. Das gilt besonders für schwerst betroffene Menschen wie Demenzkranke, psychisch Kranke, Menschen mit apallischem Syndrom oder geistig schwerstbehinderte Menschen, vor allem Kinder. Gegenwärtig wird ihnen weder der ihnen menschenrechtlich zustehende Teilleistungsanspruch in ausreichendem Maße, noch der spezifische Anleitungs- und Hilfebedarf zugestanden. Mit der gegenwärtigen Gesetzgebung – das schließt das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vollinhaltlich ein – wird dieser Bedarf inhaltlich, personell und strukturell nicht ausreichend abgesichert.

Diesen grundsätzlichen Forderungen, die sich mit dem demographischen und sozialen Wandel noch verschärfen werden, hat die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf nicht entsprochen. In verschiedenen Anhörungen zu Pflegegesetzentwürfen, besonders auch zum PflEG, haben Vertreter der Behinderten- und Wohlfahrtsverbände mehrfach auf diese Defizite sehr kritisch hingewiesen. (D)

Die PDS lehnt den vorliegenden Referentenentwurf auch deshalb ab, weil der gewählte Weg zur Einbeziehung allgemeiner Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung, psychisch Kranken und gerontopsychiatrisch veränderten Menschen in die Pflegeversicherung den tatsächlich bestehenden Bedürfnissen nicht gerecht wird.

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Erwartungen geweckt werden, die mit dem vorgesehenen zusätzlich zur Verfügung gestellten Betrag von 900 DM oder 460 Euro pro pflegebedürftigem jährlich nicht einmal annähernd erfüllt werden.

Der zur Verfügung gestellte Betrag von umgerechnet 2,50 DM oder 1,26 Euro pro Tag steht im krassen Widerspruch zu der erforderlichen Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, psychisch Kranke und gerontopsychiatrisch veränderte Menschen im ambulanten Bereich. Auch für den Aufbau von kostenintensiven Strukturen für niedrigschwellige Angebote reicht das keinesfalls. Ein Betrag in dieser Höhe stellt für die pflegebedürftigen und ihre Familien keine wirklich nennenswerte Entlastung dar.

Die Kernelemente des PflEG, die die Schaffung neuer Leistungen für pflegebedürftige mit einem erheblichen